

Rahmen der Entscheidung über Vergütungsstreitigkeiten fördern.

Neuerervorschläge zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes können darin bestehen, daß Gefahren für die Gesundheit oder das Leben der Werk-tätigen eingeschränkt bzw. beseitigt werden. Insoweit ist der Nutzen der Neuerung nicht in Geld zu messen. Er ist vielmehr zu beschreiben und nach der Anzahl und Schwere der vermiedenen Gefahren sowie nach seinen weiteren sachlichen Auswirkungen, wie z. B. dem Ausmaß in den wirtschaftlichen Bereichen, zu er-mitteln.^{3/} Darüber hinaus kann natürlich ein ökonomisch meßbarer Nutzen entstehen. Dieser ist nach ver-miedenem Arbeitsausfall, vermiedenen Ausgaben für medizinische Betreuung und Krankengeld sowie aus Einsparungen für die Beseitigung von Sachverlusten zu ermitteln. Er läßt sich in Geld ausdrücken, wenn auch hierfür im wesentlichen Schätzungen die Grund-lage bilden. Beschriebener und in Geld ausgedrückter Nutzen sind zu addieren.^{4/} Ist der Nutzen nicht in Geld meßbar, dann wird die Vergütung durch den

^{3/} Vgl. § 15 Ziff. 3 NeuererVO und Tribüne vom 23. August 1972, S. 3.

^{4/} Vgl. § 12 AO über die Ermittlung des Nutzens zur Vergü-tung von Neuerungen und Erfindungen vom 20. Juli 1972 (GBl. n S. 550) und Tribüne vom 23. August 1972, S. 3.

Ing. HORST WILLIM, Leiter der Abt. Arbeitsschutz beim F DG B-Bundesvor stand-

Einige Mängel bei der Verwirklichung von Schadenersatzansprüchen Werk-tätiger nach § 98 GBA

Im Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 3. Plenartagung heißt es, daß insgesamt eine sta-bile Arbeitsrechtsprechung zum Gesundheits- und Ar-beitsschutz festzustellen ist. Die Gerichte und die Kon-fliktkommissionen fällen im allgemeinen richtige Ent-scheidungen zur Durchsetzung des § 98 GBA. Das be-trifft sowohl die Prüfung der sachlichen Voraussetzungen seiner Anwendung als auch die Feststellung von Pflichtverletzungen durch die Betriebe sowie die Fixie-rung der Höhe der zu erstattenden Schadenssummen.

Allerdings ist vielfach zu beobachten, daß nur bei einem Teil der auf Pflichtverletzungen der Betriebe beruhenden Arbeitsunfälle und Berufserkrankungen § 98 GBA angewendet wird. So führte z. B. im VEB Filmfabrik Wolfen die Überprüfung von 379 Arbeits-unfällen durch die Arbeitsschutzinspektion der Gewerk-schaften zu dem Ergebnis, daß in 132 Fällen Schaden-ersatzansprüche nach § 98 GBA gegen den Betrieb ge-rechtfertigt gewesen wären, tatsächlich jedoch nicht er-hoben worden sind. Ob dies nun die Folge unterlasse-ner Belehrungen der Werk-tätigen durch die Betriebs-leiter hinsichtlich der ihnen zustehenden Ansprüche war oder ob es bei der Interessenwahrnehmung durch die Gewerkschaftsleitungen Unzulänglichkeiten gab, kann hier dahingestellt bleiben. Wichtig ist allein die Feststellung, daß den Arbeitern das ihnen zustehende Recht nicht zuteil wurde.

Nach unserer Auffassung ist das ein ernstes ideolo-gisches Problem, weil nämlich viele Wirtschaftsfunk-tionäre und auch Gewerkschaftsleitungen die Anwen-dung des § 98 GBA nicht als eine politische Aufgabe zur Verwirklichung des vom VIII. Parteitag der SED be-schlossenen sozialpolitischen Programms betrachten. Hierüber Klarheit zu schaffen, ist eine grundlegende Aufgabe der Gewerkschaften und der Rechtspflege-organe.

In diesem Zusammenhang sei bemerkt, daß bei der

Leiter im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerk-schaftsleitung nach Beratung im Kollektiv der Neuerer-brigade festgesetzt.

Soweit Gerichte über Streitigkeiten wegen Neuererver-gütung zu entscheiden haben, bedarf es einer sorgfäl-tigen Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens. Hierzu gehört auch die Ausarbeitung einer Verfahrenskonzeption. Zur Ermittlung des Nutzens sind alle Mög-lichkeiten auszuschöpfen; insbesondere hat das Gericht die Auffassung des Kollektivs zu berücksichtigen.

Noch nicht immer gelingt es den Gerichten bei diesen in ihrer Praxis neuen Verfahren, den Kern und die rechtlichen Probleme von Vergütungsstreitigkeiten her-auszuschälen. Das ist aber auch Voraussetzung für eine gesellschaftlich wirksame Verfahrensauswertung ein-schließlich der Information an den zuständigen Gewerkschaftsvorstand. Bei allen Gerichten muß deshalb Klarheit darüber bestehen, daß die Auswertung von Verfahren wegen Neuererstreitigkeiten zur Förderung der Neuererbewegung beitragen kann. In Verfahren, in denen es um die Vergütung von Vorschlägen zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes geht, kommt hinzu, daß durch ihre Auswertung gute Erfahrungen im Gesundheits- und Arbeitsschutz ver-allgemeinert werden können.

Ausarbeitung eines neuen Gesetzbuchs der Arbeit der Wortlaut des § 98, insbesondere des Abs. 1, präzisiert werden sollte. Aus der gegenwärtigen Formulierung, der verunglückte Werk-tätige habe gegen den die Pflich-ten im Gesundheits- und Arbeitsschutz verletzenden Betrieb „einen Anspruch auf Ersatz des ihm durch die Beeinträchtigung seiner Gesundheit und Arbeitsfähig-keit entstandenen Schadens“, wird in der Praxis viel-fach gefolgert, der Geschädigte hätte den Nachweis für ein Verschulden des Betriebes zu erbringen und alle diesbezüglichen Beweise zu beschaffen. Diese Auffas-sung trägt aber nicht dazu bei, die Verantwortung der Betriebe für die Wahrung der Pflichten im Gesund-heits- und Arbeitsschutz zu erhöhen, ganz zu schweigen von den Schwierigkeiten, die der Geschädigte mitunter überwinden muß, um sein Recht zu erlangen. Deshalb sollte bei der Neufassung des § 98 GBA von einer Pflichtverletzung des Betriebes und damit von einer Schadenersatzpflicht ausgegangen werden, von der der Betrieb nur dann befreit ist, wenn er nachweist, daß er seine Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz exakt wahrgenommen hat.

Eine andere unerfreuliche Tendenz, die auf eine un-genügende klassenmäßige Verbundenheit mit der Ar-beiterklasse und anderen Werk-tätigen schließen läßt, äußert sich in dem Bestreben einiger Wirtschaftsfunk-tionäre, die Durchsetzung der Rechtsansprüche nach § 98 GBA als eine Angelegenheit zu betrachten, die zwischen dem Geschädigten und der Staatlichen Ver-sicherung auszuhandeln ist. Anders ist es doch nicht aufzufassen, wenn Betriebe Werk-tätige bezüglich ihrer „vermeintlichen“ Ansprüche an die Staatliche Ver-sicherung verweisen und — wie es in einzelnen Fällen vorgekommen ist — Versicherungsangestellte zur Rechtsvertretung des Betriebes vor Gericht bevollmäch-tigen. Es nimmt nicht wunder, daß diese Angestellten bestrebt sind, die an die Betriebe gerichteten Forde-rungen abzuwehren.